Zeitschrift: Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1996)

Heft: [1]: Verwaltungsbericht : Berichtsteil

Artikel: Verwaltungsbericht des Obergerichts

Autor: Naegli / Scheurer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418277

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Verwaltungsbericht des Obergerichts

1.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

1.1.1 Personelle Änderungen

Am 16. März verstarb Fürsprecher Dieter Janser, seinerzeit Gerichtspräsident von Niedersimmental, im Alter von 54 Jahren infolge eines Unfalles. Er war seit 1976 Obergerichtssuppleant und hat auch in dieser Funktion wertvolle Dienste geleistet.
Obergerichtssuppleant Stephan Stucki, Gerichtspräsident I von Burgdorf, war seit 1. August 1994 im Rahmen der vom Grossen Rat am 19. Januar 1994 bewilligten und befristeten Entlastungsmassnahmen für die Strafabteilung des Obergerichts zuerst zu 100 Prozent in der 2. Strafkammer tätig, bevor er auf 1. November 1995 in die 3. Zivilkammer/Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen wechselte, wo er den auf 31. Oktober 1995 altershalber zurückgetretenen Oberrichter Roland Schärer bis 31. Dezember 1996 ersetzte. Obergerichtssuppleant Stucki wird am 1. Januar 1997 seine neue Funktion als Gerichtspräsident 2 des Gerichtskreises V Burgdorf-Fraubrunnen wahrnehmen. Für seine dem Obergericht geleisteten Dienste wird ihm bestens gedankt.
Dank gebührt ebenfalls Obergerichtssuppleantin Heidi Claivaz-Sieber und den beiden ao. Ersatzmitgliedern Cornelia Apolloni Meier, Gerichtspräsidentin IV von Biel, und Jürg Zinglé, Gerichtspräsident Ib von Bern, die ebenfalls im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Entlastungsmassnahmen je eine bis Ende 1996 befristete Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent versehen haben sowie dem Obergerichtssuppleanten Jürg Hug, der bis Ende des letzten Jahres zu 50 Prozent am Handelsgericht tätig war.
Während der unfallbedingten Abwesenheit von Oberrichterin Inge Göttler in der ersten Jahreshälfte wurde diese durch Obergerichtssuppleant Max Kuhn, seinerzeit Gerichtspräsident von Interlaken, in verdankenswerter Weise vertreten.
Das Obergericht hatte in der Berichtsperiode die – auch nach dem Inkrafttreten der Justizreform in seinem Zuständigkeitsbereich verbliebene – Wahl von fünf neuen ordentlichen Mitgliedern der Staatsanwaltschaft für eine noch bis 31. Dezember 1999 laufende Amtsperiode per 1. Januar 1997 vorzunehmen. Gewählt wurden ao. Generalprokurator Christian Trenkel als zweiter Stellvertreter des Generalprokurators, Kammerschreiberin Bernadette Bessire als dritte Prokuratorin für die Region Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsident Gottfried Aebi als vierter Prokurator für die Region Bern-Mittelland und die beiden ao. Staatsanwälte für Drogendelikte Christof Kipfer und César Lopez als fünfter und sechster Prokurator für das ganze Kantonsgebiet.
Spannungen zwischen einem Untersuchungsrichter (UR) und der Anklagekammer (AK) sowie deren Wiedergabe in den Medien führten im März zu Erhebungen der Justizkommission des Grossen Rates. Gestützt auf Empfehlungen dieser Kommission traf das Obergericht in der Folge verschiedene Massnahmen zur Entspannung des Verhältnisses zwischen UR und AK. Dabei hielt das Obergericht fest, dass die fachliche Kompetenz des damaligen Präsidenten der Anklagekammer von keiner Seite in Frage gestellt wird.

1.1.2 Justizreform

Verschiedene Reglemente mussten im Hinblick auf das Inkrafttreten der Justizreform zeitgerecht einer Revision unterzogen werden:

- Geschäftsreglement des Obergerichts sowie Reglement betreffend die Obliegenheiten des Obergerichtsschreibers, des Leiters Zentrale Dienste, der Kammerschreiber sowie des Obergerichtsweibels, die neu beide in einem Erlass zusammengefasst wurden;
- Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte sowie
- Reglement über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Ferner mussten

- über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten und Untersuchungsrichterinnen und -richter Reglemente erlassen werden;
- Kreisschreiben der Plena der Zivil- und Strafabteilung der neuen Gesetzgebung angepasst und zum Teil neu erarbeitet werden.

Das Obergericht hat ferner, gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Organisationsdekrets und gestützt auf die Anträge der Beteiligten, die Geschäftsleiter der 13 Kreisrichterämter gewählt und den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten deren Aufgabenbereiche zugeordnet.
Im Sinne einer Pikettorganisation wurden im Interesse der gesamten Justiz als Dienstleistungsbetrieb, im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Weisungen an die geschäftsleitenden Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten aller Amtsbezirke sowie an die künftigen Geschäftsleiter der Gerichtskreise I bis XIII erlassen. Sichergestellt wurden damit einerseits die Behandlung aller dringlichen Geschäfte in der Zeit vom 15. Dezember 1996 bis 14. Januar 1997 sowie Massnahmen für eine optimale Nutzung aller Kapazitäten und Synergien ab 15. Januar 1997.
In zahlreichen Gerichtskreisen kann die Bestimmung von Artikel 276 Ziffer 1 StrV, wonach bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Einzelgericht mit einer Person gleichen Geschlechts wie das Opfer zu besetzen ist, nicht erfüllt werden. Um nicht von Fall zu Fall eine ao. Gerichtspräsidentin ernennen zu müssen, wurde beschlossen, generell in diesen Gerichtskreisen gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 GOG eine andernorts in der Justiz tätige Frau als ao. Gerichtspräsidentin einzusetzen.
Für die Kreisgerichte sollten sich in diesem Zusammenhang keine Probleme ergeben, weil die Bedingung von Artikel 276 Ziffer 2 StrV (mindestens zwei Personen gleichen Geschlechts wie das Opfer) durch die ordentlichen Kreisrichterinnen und -richter oder durch den Beizug von Suppleantinnen oder Suppleanten erfüllt werden kann.
Hingegen wurde bei den Strafkammern des Obergerichts eine 4. Strafkammer («OHG-Kammer») nötig, bestehend aus zwei Oberrichterinnen und zwei Oberrichtern, um im Einzelfall die dem Geschlecht des Opfers entsprechende Zusammensetzung zu gewährleisten.
Als Folge der Abschaffung der Geschwornengerichte auf Ende 1996 wurde allen noch im Amt stehenden Geschwornen die in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht erschienene Abhandlung von Oberrichter Dr. Jürg Sollberger überreicht.
Zudem wurden vier regionale Abschlussfeiern (Seeland und Jura bernois gemeinsam) an den vier noch bestehenden Sitzungsorten der Geschwornengerichte Biel, Thun, Burgdorf und Bern durchgeführt, zu welchen sämtliche Geschwornen der jeweiligen Region geladen wurden.
Die Kanzlei der Kriminalkammern wurde per 31. Dezember 1996 aufgehoben und Arbeiten für das Wirtschaftsstrafgericht wurden in die Kanzlei der Strafkammern integriert. In personeller Hinsicht zog dieser Schritt den Abbau einer Stelle nach sich.

1.1.3 Finanzautonomie der Gerichte

Mit Schreiben vom 1. März 1996 hat der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor das Obergericht angewiesen, den Einsatz von ausserordentlichen Richterinnen oder Richtern, Staatanwältinnen oder Staatsanwälten nur noch mit seiner schriftlichen Zustimmung zu verfügen. Dieser Schritt wurde im wesentlichen damit begründet, dass die Direktion als Folge der Umstellung auf das neue Besoldungssystem BEREBE per 1. Januar 1997 keine Möglichkeit mehr haben werde, im Rahmen der Stellenbewirtschaftung solche zusätzlichen Einsätze zu finanzieren. Eine weitere Schwierigkeit ergebe sich aus der neuen Budgetierungsart, indem beim Voranschlag nicht mehr auf denjenigen des Vorjahres, sondern auf die Rechnung abgestellt werde, was eine allgemeine Verknappung der finanziellen Mittel bedeute.
In seiner Antwort vom 29. April musste das Obergericht die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) einerseits auf die ungewisse Entwicklung in der Zeit nach Inkrafttreten der Justizreform und anderseits auf mögliche Ausfälle durch Tod, Unfall oder Krankheit hinweisen, die nicht durch ordentliche Stellvertretungen aufgefangen und mithin kompensiert werden könnten. Ferner wurde festgehalten, dass die Einführung einer Bewilligungspflicht die Autonomie der Gerichte, wie sie sich aus der Gewaltentrennung ergibt, grundsätzlich in Frage stelle.
Dieser Vorgang machte dem Obergericht erneut bewusst, dass die Gewaltentrennung, wie sie mit der neuen Kantonsverfassung noch verstärkt wurde, nicht gewährleistet ist, wenn sie nicht von einer Finanzautonomie im Bereich der Justizverwaltung begleitet ist. Die an sich vernünftige Abschaffung des Rechts der Mitglieder des Obergerichts, gemäss Artikel 55 der alten Staatsverfassung an der Beratung von Gesetzen durch den Grossen Rat teilzunehmen, ändert nichts am Bedürfnis, wenigstens bei der Behandlung von Voranschlag und Rechnung durch die Finanzdirektion und die Kommissionen des Grossen Rates und bei der Schaffung, Wiederbesetzung oder Aufhebung von Stellen durch die JGK ein Mitspracherecht zu erhalten. Ferner müssten dem Obergericht die personellen Mittel zur Ausübung seiner Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte unterstellt werden.
Wie eine im letzten Quartal durchgeführte Erhebung des Obergerichts bei den obersten Zivil- und Strafgerichten anderer Kantone gezeigt hat, liegt eine weitergehende Autonomie der Gerichtsverwaltung als Teil der Gewaltentrennung durchaus im «Trend». So haben seit 1980 immerhin sechs Kantone diese Selbständigkeit erhalten, nämlich Zürich, Aargau, Wallis, Basel-Land, Zug und Obwalden. Mit Ausnahme von Basel-Land, wo es offenbar an der Umsetzung auf Gesetzesstufe fehlt, wurden die gemachten Erfahrungen als durchwegs positiv bezeichnet. Weitere Kantone gewähren den Gerichten eine teilweise Finanzautonomie im oben beschriebenen Sinn, so St. Gallen, Waadt, Genf und Luzern, wo übrigens auch Bestrebungen zur vollen Autonomie im Gang sind.
Weil die Autonomie der Gerichtsverwaltung das Verwischen von Verantwortlichkeiten vermeiden hilft und geeignet ist, das Kostenbewusstsein zu stärken, wird die Diskussion über die Finanzautonomie der Gerichte im Kanton Bern in nächster Zeit weitergeführt werden müssen.

1.1.4 Betriebskommission

Im Rahmen einer bei den Kammerschreiberinnen und Kammerschreibern sowie den Kanzleiangestellten durchgeführten Umfrage sprach sich eine deutliche Mehrheit für die Schaffung einer solchen Kommission aus. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern, d.h. eines Vertreters der Kammerschreiberinnen und -schreiber, eines Vertreters der Kanzleiangestellten sowie einer Vertreterin der französischen Abteilung zusammen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei die Mitglieder für höchstens zwei Amtsperioden wählbar sind.

1.1.5 Sicherheit am Obergericht

Nach Zwischenfällen im und um das Obergerichtsgebäude hat die Geschäftsleitung im Januar beschlossen, eine Fachperson der Kantonspolizei beizuziehen, um die Sicherheit der am Obergericht tätigen Personen analysieren und auf sinnvolle und insbesondere auch finanziell realisierbare Sicherheitsvorkehren hin überprüfen zu lassen.
Gestützt auf einen bei der Kantonspolizei, Abteilung Sicherheitsberatung, eingeholten Bericht, entschied sich die Geschäftsleitung alsdann für eine permanente Überwachung der Eingänge Nord und Süd mittels Videokameras. Die Stärke dieser Massnahme, die auch in anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäulichkeiten zu finden ist, liegt in ihrer präventiven Wirkung. Zudem können die Aufzeichnungen insbesondere bei neuen Zwischenfällen sachdienliche Hinweise liefern. Ein weiterer Vorteil dieser Vorkehr liegt darin, dass der Publikumsverkehr nicht beeinträchtigt wird. Bei Verhandlungen, die ein gewisses Sicherheitsrisiko bergen, können selbstverständlich zusätzliche Massnahmen ergriffen werden. Ein späterer Ausbau des permanenten Sicherheitsdispositives (insbesondere mit Personal) bleibt ebenfalls vorbehalten. Die Kameras wurden noch im Dezember geliefert und montiert.

1.1.6 BEREBE

Die Überführung der Positionen des Verwaltungspersonals in die neue Gehaltsordnung BEREBE bot keine Probleme.
Der Obergerichtsschreiber hätte ursprünglich in Gehaltsklasse 24 eingereiht werden sollen, womit die Anfangsbesoldung um ca. 22500 Franken (Stand 1. 1. 1995) tiefer ausgefallen wäre als unter dem bisherigen Besoldungssystem. Nach einer Intervention des Obergerichtes gegen diese sachlich unbegründete Rückstufung wurde die Funktion neu in der Gehaltsklasse 26 eingereiht.
Das Grundgehalt der Kammerschreiberinnen und -schreiber (vorgesehen in Klasse 22) hätte um ca. 6500 Franken tiefer ausfallen sollen als bislang, was angesichts der anspruchsvollen und über weite Strecken selbständigen Tätigkeit nicht sachgerecht erschien. Das Obergericht sah sich deshalb zu einer Eingabe veranlasst und schlug vor, die KammerschreiberInnen generell in die Lohnklasse 24 einzustufen. Diesem Vorschlag war nur teilweise Erfolg beschieden, indem sie nun in der Gehaltsklasse 23 figurieren.
In bezug auf die Einreihung der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten und Untersuchungsrichterinnen und -richter nahm das Obergericht mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten und Untersuchungsrichter und -richterinnen – entgegen ursprünglichen Absichten der Justizverwaltung – nicht gleich hätten behandelt werden sollen. Weil die tiefere Einreihung der letztgenannten einen Prestigeverlust der Untersuchungsrichterfunktion und damit einhergehend einen Mangel an guten Leuten befürchten liess, stellte das Obergericht den Antrag, Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten und Untersuchungsrichterinnen und -richter in Gehaltsklassen 27 und 28 einzustufen. Eingereiht wurden diese Magistratspersonen schliesslich in den Klassen 26 und 27.
Schwierigkeiten bot dem Personalamt schliesslich die Frage, wie die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten und Untersuchungsrichterinnen und -richter im Rahmen von BEREBE einzureihen seien, zumal die massgeblichen Erfahrungswerte in bezug auf die gesetzlichen Einreihungskriterien anfangs noch nicht verfügbar sind. Eingeschlagen wurde der vom Obergericht aufgezeigte Weg, die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten und Untersuchungsrichterinnen und -richter, soweit es sich nicht um Geschäftsleiter oder Geschäftsleiter oder kantonale Untersuchungsrichterinnen oder -richter mit Erfahrung handelt, vorerst provisorisch in die untere Klasse und erst nach Vorliegen der Einreihungsparameter definitiv einzureihen (voraussichtlich je hälftig in Klasse 26 und 27).

1.1.7 Gleitende Arbeitszeit (GLAZ)

Im ersten Quartal beschloss das Plenum des Obergerichts eine Anpassung des Reglementes über die gleitende Arbeitszeit in Anlehnung an das auf 1. Januar in Kraft getretene kantonale Reglement über das Arbeitszeitmodell «Arbeitzeit nach Mass» auf den 1. April. Als wesentliche Änderungen sind dabei die Erhöhung des Gleitzeitsaldos auf +60 bzw. –20 Stunden sowie die besseren Möglichkeiten der Kompensation desselben (5 Tage/Monat, 20 Tage/Jahr) hervorzuheben. Damit wurde die individuelle Arbeitszeit bestmöglich flexibilisiert.

1.1.8 Kontakte mit dem Bernischen Anwaltsverband (BAV)

Das traditionelle Treffen zwischen Vertretern der Spitze des Bernischen Anwaltsverbandes (BAV) und der Geschäftsleitung des Obergerichts fand im Dezember statt und diente einmal mehr der Erörterung aktueller Themen sowie dem gegenseitigen Informationsaustausch. Von seiten des BAV wurden beispielsweise die Einsetzung einer Standeskommission und das Verteidigerpikett für Haftfälle thematisiert, während seitens des Obergerichts hauptsächlich Themen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Justizreform aufgegriffen wurden.
Neu wurde die Möglichkeit für Mitglieder des BAV geschaffen, an Weiterbildungsveranstaltungen für Gerichtspersonen teilzunehmen.

1.1.9 Weiterbildung

Das Jahr 1996 brachte für die Weiterbildungskommission erwartungsgemäss im Zeichen der bevorstehenden Justizreform ein beträchtliches Mass an Arbeit. Im Verlaufe des Jahres mussten über das im Infointerne Nr. 6 (Winter 1995) hinaus publizierte Programm mit sechs verschiedenen Veranstaltungen zusätzliche Kurse für Haftrichter und insbesondere für die künftigen KreisrichterInnen organisiert und durchgeführt werden. Die grossen Teilnehmerzahlen bewiesen die Notwendigkeit dieser Veranstaltungen. Im Zentrum der Ausbildung haben im vergangenen Jahr die Anlässe gestanden, die die Revision der Gerichtsorganisation und der Zivil- und Strafprozessordnungen zum Gegenstand hatten. Erstmals wurde dabei eine Vortragsreihe auch für aussenstehende Interessenten geöffnet und an den in zwei Kursreihen durchgeführten Referaten zum neuen Strafverfahren nahmen ebenfalls über neunzig Mitglieder des Bernischen Anwaltsverbandes teil. Ganz generell konnte festgestellt werden, dass die Weiterbildung, so wie sie durch die Bernische Justiz nun durchgeführt wird, auch ausserhalb der eigentlichen Justiz Beachtung findet. Die Arbeitsbelastung der Kommission hat aber ein derartiges Ausmass angenommen, dass auch aus diesem Grunde das Modell einer «post graduate Ausbildung» für Juristen und Forensiker allenfalls unter Führung des Obergerichts, aber unter Einbezug der Institute der Universität, ernsthaft diskutiert werden müsste.

1.1.10 Allgemeine Geschäftslast

Die Geschäftslast ist gesamthaft betrachtet auf dem mitunter fast unerträglich hohen Niveau der Vorjahre verharrt. Während die Zahl der eingelangten Geschäfte in der Strafabteilung gesamthaft stagniert, ist sie in der Zivilabteilung, insbesondere beim Fürsorgerischen Freiheitsentzug weiter angestiegen. Der beträchtliche Arbeitsvorrat – es handelt sich vor allem um Instruktionen –, der bis zum Ende des Berichtsjahres vor sich her geschoben werden musste, wird nach dem Inkrafttreten der Justizreform abgebaut werden müssen und – dank personeller Massnahmen (Bewilligung eines Suppleantenpensums zu 100% bis Ende 1997) – voraussichtlich auch abgebaut werden können.

1.2 Berichte der einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen

1.2.1 Zivilabteilung

Zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte und zur Vorbereitung der durch die Justizreform entstandenen oder noch entstehenden Veränderungen sowie zur Erarbeitung und Anpassung aller Kreisschreiben an die neue Gesetzgebung trat das Plenum der Zivilabteilung im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen. Die Kreisschreiben wurden mit der vortrefflichen und verdankenswerten Unterstützung von Fürsprecher Dr. Omar Marbach bereinigt und den neuen Gegebenheiten angepasst.
Der Geschäftseingang «boomte» auf dem Rekordniveau der letzten fünf wirtschaftlichen Krisenjahre. Mit einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Situation und damit der Geschäftslast ist auch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die anhaltende Prozessflut führte bei der bestehenden Infrastruktur, auch bei vollem Einsatz der bestehenden Mittel, zu weiteren grossen Rückständen in der Prozesserledigung. Diese Rückstände müssen nun in den kommenden Jahren, nach Inkrafttreten der Justizreform, nebst der Erledigung der neu eingehenden Geschäfte, abgebaut werden.
Engpässe bestehen nach wie vor bei den Kammerschreibern. Den drei deutschsprachigen Kammern des Appellationshofes standen lediglich je 1½ Kammerschreiber und dem Handelsgericht deren 2 zur Verfügung. Bei dieser Unterdotierung ergaben sich auf dieser Ebene recht unerfreuliche Engpässe.
Es besteht im Vergleich mit anderen Kantonen ein offensichtliches zahlenmässiges Ungleichgewicht zwischen Richtern und Kammerschreibern.
Der Rationalisierungseffekt der EDV wurde durch das Anwachsen der Fälle mehr als wettgemacht.

1.2.2 Appellationshof

Der Geschäftseingang bei den Instruktionen, Appellationen, Nichtigkeitsklagen und Weiterziehungen verblieb mit total 1067 Geschäften auf dem gleichen äusserst hohen Niveau wie im Vorjahr (total 1076 Geschäfte). Bei den Justizgeschäften ergab sich eine bemerkenswerte Zunahme von 45 Geschäften oder 52 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Mehrarbeit ergab sich bei den Weiterziehungen, weil gemäss Verordnung vom 21. April 1993 über die Anpassung behördlicher Zuständigkeiten in Zivilsachen an die EMRK meistens öffentliche und mündliche Verhandlungen durchgeführt werden mussten. Die Arbeitslast des Appellationshofes blieb somit weiterhin erheblich. Die Richter und die Kanzlei der französischsprechenden 4. Zivilkammer stellten sich in verdankenswerter Weise zur Entlastung der deutschsprachigen Kammern zur Verfügung.
Alle Kammern tagten an drei bis vier Tagen pro Woche, auch während der Gerichtsferien (15. Juli bis 15. August) und konnten so zu einer guten Erledigungsquote gelangen. Dieses günstige Ergebnis konnte aber nur durch den grossen Einsatz aller Richterinnen und Richter erreicht werden.
Im Berichtsjahr wurden total 523 Instruktionen und ordentliche Appellationen erledigt. Trotzdem ist der Endbestand von hängigen Instruktionen und ordentlichen Appellationen auch dieses Jahr angewachsen, nämlich von 500 Geschäften im Vorjahr, auf 516 Geschäfte am Ende des Berichtsjahres, was einem Jahrespensum entspricht.

Geschäftsvolumen/Verteilung Appellationshof

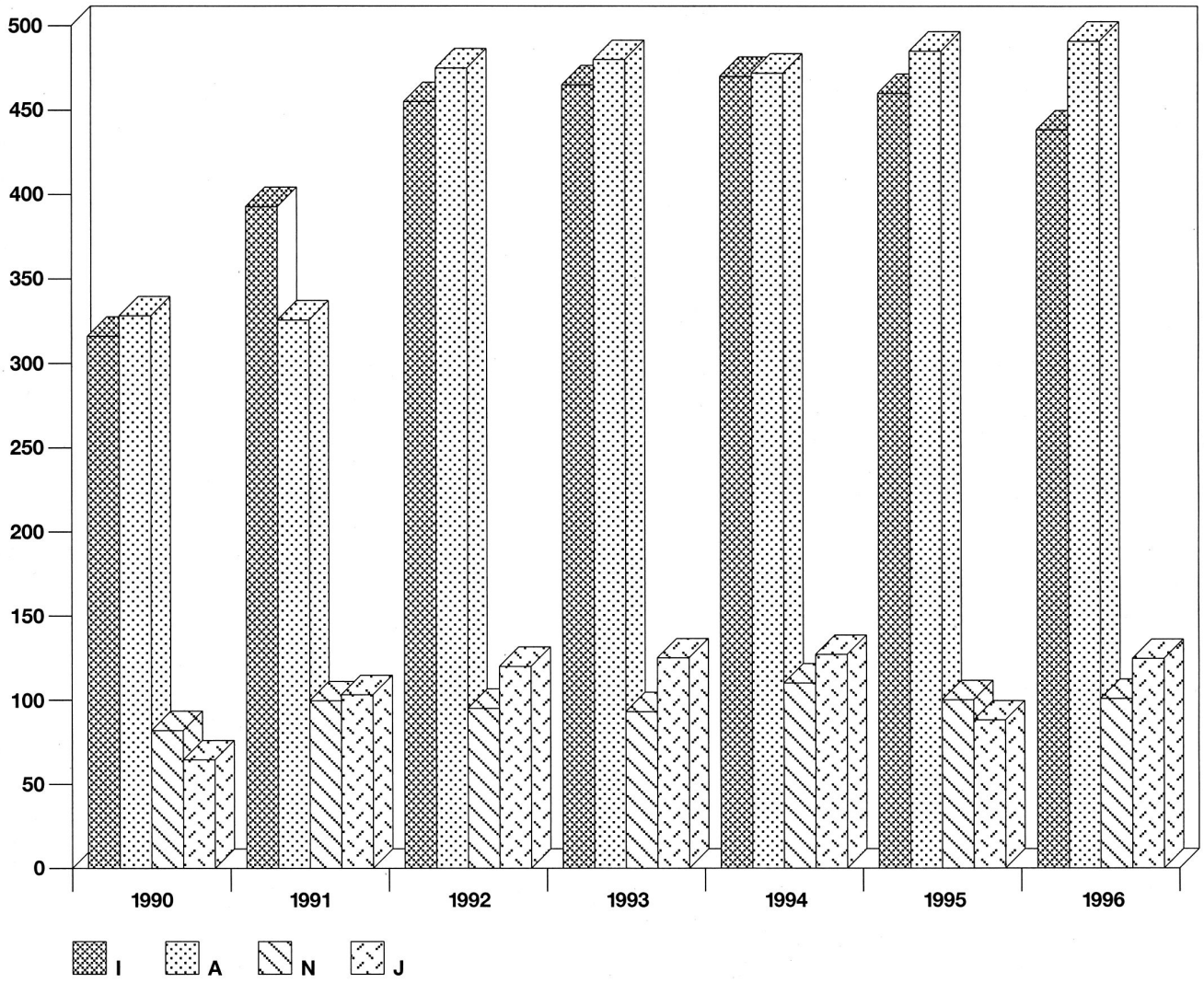

1.2.3 **Handelsgericht**

Nicht erfasst sind in der Statistik Gesuche und Beschlüsse betreffend vorsorgliche Massnahmen, Sicherheitsleistung, unentgeltliche Prozessführung oder Ablehnung von Gerichtspersonen.
Von den kaufmännischen Mitgliedern sind im Laufe des Jahres ausgeschieden
- André Baumann, directeur téchnique, Orvin (Rücktritt)
- Rolf Borter, alt Direktor, Belp (Altersgrenze)
- Denis Champion, sous-directeur BPS, Moutier (Rücktritt)
- Guy Chevrolet, fondé de pouvoir, Saignelégier (Kantonswechsel)
- Charles Gamma, sous-directeur, Tramelan (Altersgrenze)
- Peter Häsler, Kaufmann, Interlaken (Altersgrenze)
- Jean Hirsbrunner, eidg. dipl. Bücherexperte, Ipsach (Rücktritt)
- Hans Mäder, Direktor, Nidau (Rücktritt)
- Léon Raemy, directeur, La Neuveville (Rücktritt)
- Paul Otto Stegmann, Direktor, Lyss (Rücktritt)
- Hans Traber, Dr. oec., Bremgarten (Rücktritt)
- Anton Vonlanthen, Direktor, Bern (Rücktritt)
- Walter Würgler, dipl. Ing. HTL, Lyss (Rücktritt)
- Marie-Ange Zellweger, avocate, La Neuveville (Rücktritt)

Als kaufmännische Mitglieder wurden 1996 neu gewählt:
- Antoine Bernasconi, entrepreneur, Malleray
- Claudia Boess, Leiterin Direktionssekretariat, Schönbühl
- Pierre Comment, notaire, Moutier
- Peter Dällenbach, Verleger, Münsingen
- Heinrich Egli, techn. Kaufmann, Schwanden b. Brienz
- Oskar Fiechter, Architekt HTL/SWB, Burgdorf
- Susanne Gerber-Huber, Dr. phil. nat., Uettligen
- Jakob Gilgen, Elektro- und Maschineningenieur HTL, Schwarzenburg
- Sandrine Greidenweis-Laux, employée de banque, St-Imier
- Peter Gubler, Fürsprecher/Notar, Ittigen
- Ralph Hausmann, sous-directeur, Orvin
- Hans Kellerhals, Fürsprecher, Bremgarten
- Gerhard Meyer, Dr. phil. nat. Chemiker, Bern
- Karl Prüssing, Bauingenieur HTL, Muri
- Lisa Schirach, PR-Verantwortliche, Bern
- Andrea Vezzini, Dr. ing. ETH, Nidau
- Kurt Zbären, Dr. iur., lic. oec. HSG, Biel

Zwei Handelsrichterstellen sind vakant.

Geschäftsvolumen/Verteilung Handelsgericht

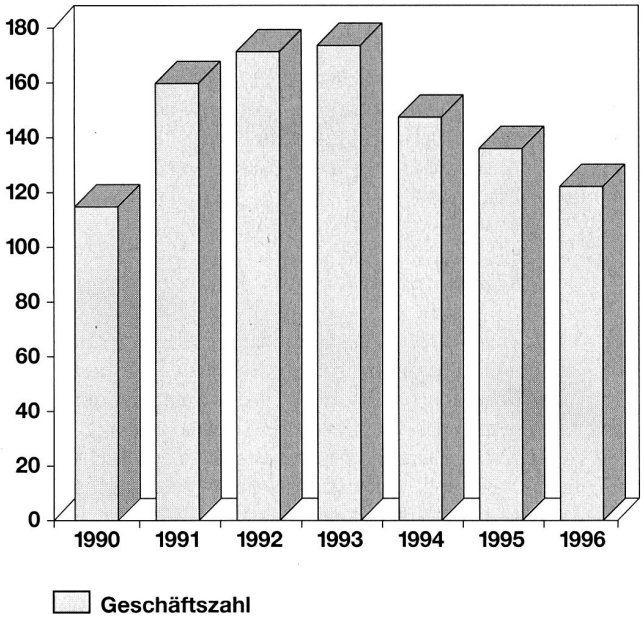

Geschäftsvolumen/Verteilung AB SCHKG

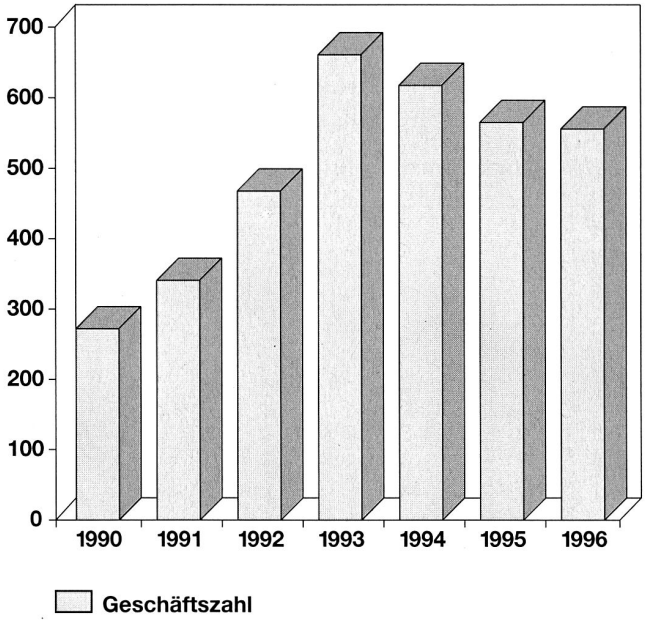

1.2.4 Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Der Geschäftseingang und die Geschäftserledigung blieben auf dem sehr hohen Stand der Vorjahre.
Im Hinblick auf das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene, revidierte SchKG und die neue Gerichtsorganisation wurden im Berichtsjahr zahlreiche Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und insgesamt 17 Kreisschreiben revidiert bzw. neu erlassen. Diese anspruchsvolle und aufwendige Zusatzaufgabe konnte nur dank des grossen Einsatzes des zuständigen Kammerschreibers bewältigt werden.
Die zahlreichen Sitzungen, Besprechungen, Berichtigungen, Rechtsauskünfte, telefonischen Anfragen und persönlichen Vorsprachen wurden statistisch nicht erfasst.

1.2.5 Strafabteilung

Die Neufassung der gesamten Kreisschreiben im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Strafverfahrens auf den 1. Januar 1997 stellte für die Strafabteilung die Hauptarbeit dar. In diversen Sitzungen konnten diese Kreisschreiben bereinigt und den Richterämtern noch vor dem Inkrafttreten des neuen Verfahrens zugestellt werden. Die Kreisschreiben sind nicht mehr nach dem Datum ihres Erlasses geordnet, sondern nach den Artikeln des neuen Strafverfahrens. Daneben bestimmte die Strafabteilung die Geschäftsleiter der neu geschaffenen regionalen Untersuchungsrichterämter und des kantonalen Untersuchungsrichteramtes und bereitete für das Plenum des Obergerichts die Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor.

1.2.6 Anklagekammer

Das Jahr 1996 war geprägt von einer starken Zunahme der Geschäfte um 12,3 Prozent sowie von intensiven Vorarbeiten im Hinblick auf das Inkrafttreten der Justizreform.
Die durch die Justizreform bedingten Neuwahlen führten zu einer grossen Zahl von Gerichtspersonen, welche den Einführungskurs zu besuchen hatten. Dieser Kurs fand – letztmals unter der Regie der Anklagekammer – vom 28. Oktober bis 26. November statt und stiess einmal mehr auf ein gutes Echo. Gestützt auf die Revision der Verordnung über die Aus- und Weiterbildung vom 16. Oktober 1996 wird dieser Kurs in Zukunft unter der Federführung der Weiterbildungskommission durchgeführt werden.

Geschäftsvolumen/Verteilung Anklagekammer

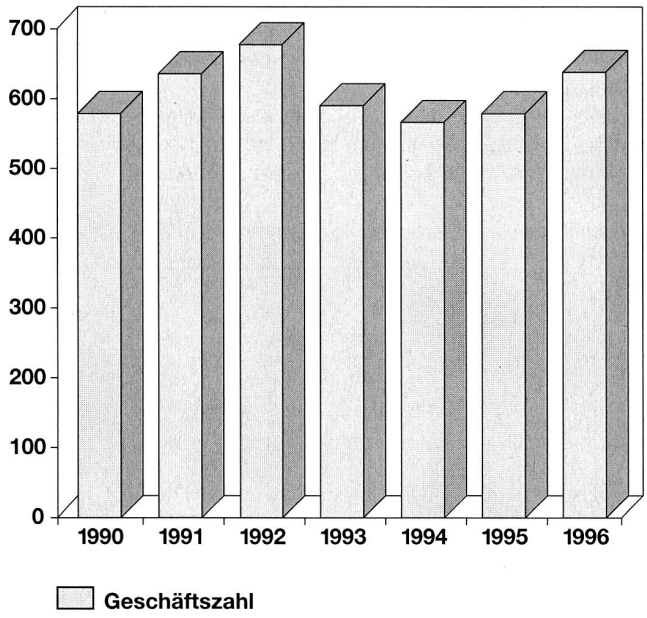

1.2.7 Kriminalkammern

Mit ihrer Auflösung haben die erste Kriminalkammer und die Geschwornengerichte neun erst in den letzten drei Monaten überwiesene Geschäfte an die neu zuständigen Kreisgerichte weitergeleitet.

Geschäftsvolumen/Verteilung Kriminalgerichte

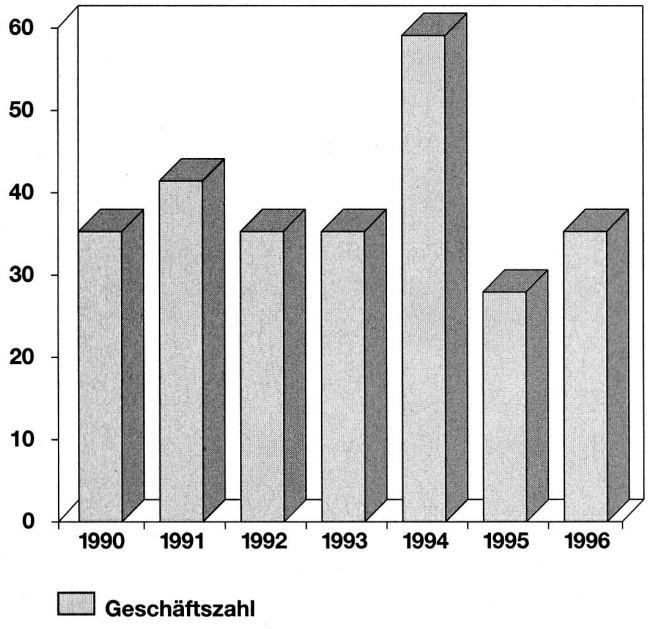

1.2.8 Strafkammern

Zum Geschäftsjahr 1996 ist seitens der 2. Strafkammer insbesondere zu vermerken,

- dass in der 2. Jahreshälfte nicht weniger als 3 der insgesamt 3,7 der Kammer zugeteilten Kammerschreiberstellen neu zu besetzen waren;
- dass der Eingang neuer Geschäfte ab ca. Mitte Dezember auffällig stark zurückgegangen ist. Es ist damit zu rechnen, dass Anfang 1997 mehr Geschäfte eingehen werden.

Geschäftsvolumen/Verteilung Strafkammern

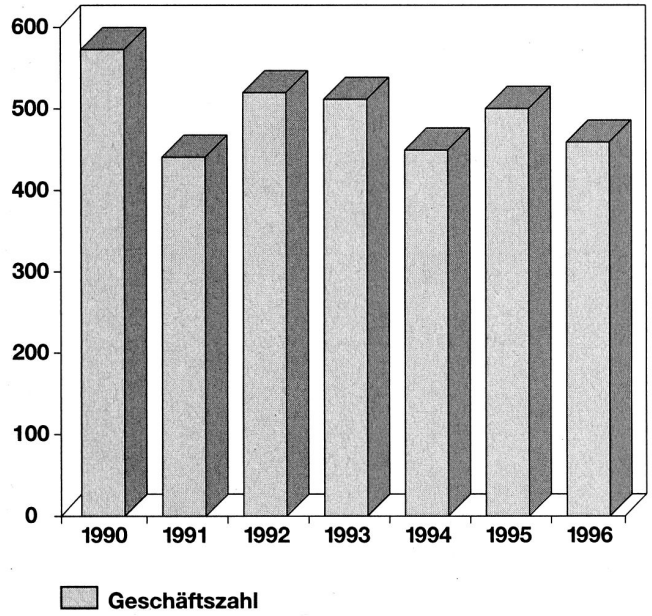

Im übrigen gilt weiterhin, was im Vorjahresbericht nebst anderem erwähnt worden ist – nämlich, dass der Anteil jener bei der 2. Strafkammer zu bearbeitenden Geschäfte, welche allein mit Blick auf die Anschuldigung als gewichtig erscheinen, sowie vergleichsweise umfangreich, komplex und/oder beweisergänzungsbedürftig, mithin speziell bearbeitungsintensiv waren, stark zu genommen hat, so dass sich derartige Geschäfte nicht mehr im traditionellen Dienstag-Freitag-Verhandlungsrhythmus der 2. Strafkammer bewältigen liessen.

1.2.9. Kassationshof

Am 10. Dezember ist die siebente Nichtigkeitsklage des Berichtsjahres und gleichzeitig die letzte in der Geschichte der bernischen Justiz beim Kassationshof eingelangt. Mit Inkrafttreten der neuen Gerichtsorganisation und des neuen Prozessrechts per 1. Januar 1997 verschwindet bekanntlich dieses kassatorische Rechtsmittel, und der Kassationshof wird zur ordentlichen Appellationsinstanz bezüglich der Urteile des Wirtschaftsstrafgerichts; unverändert bleibt hingegen seine Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren. Von den 6 per Ende 1996 beim Kassationshof noch hängigen Verfahren sind alle im Berichtsjahr eingeleitet worden, 5 davon in den Monaten November und Dezember. Alle 22 Urteile konnten auf dem Zirkulationsweg gefällt werden.

1.2.10 Disziplinarkammer

Im Berichtsjahr musste ein Verfahren eröffnet werden, welches per 1. Januar 1997 an die nunmehr zuständige Aufsichtskammer weitergeleitet wurde. Aus dem Vorjahr war kein Geschäft hängig.

1.3 Rekurskommission FFE

Die Geschäfte haben im Berichtsjahr erneut, dieses Mal drastisch um 29 Prozent, zugenommen und einen neuen Höchststand von 179 Fällen erreicht. Dementsprechend ist auch die Zahl der Ver-

Geschäftsvolumen/Verteilung RK FFE

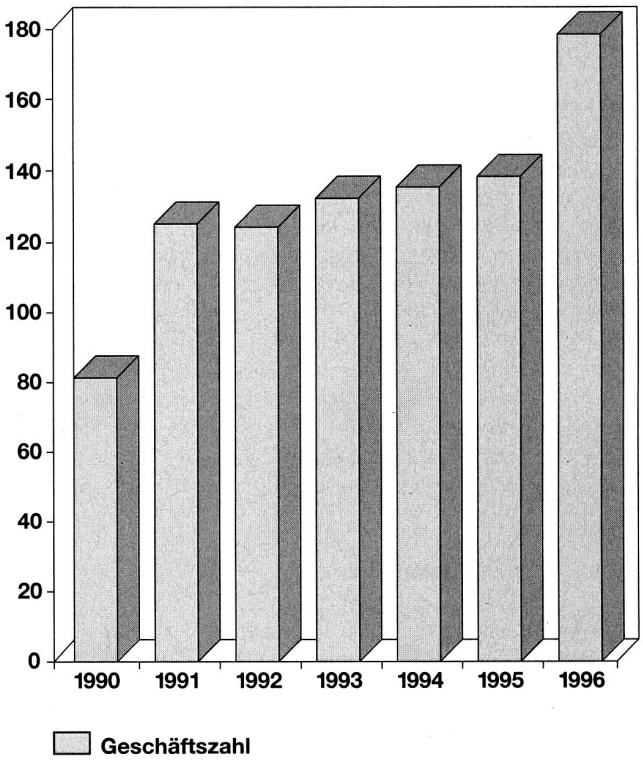

handlungen von 98 auf 132 gestiegen. Vermehrt treten auch Anwälte auf. Glücklicherweise wurde die Zahl der Fachrichterinnen und Fachrichter auf den 1. Januar 1997 erhöht. Die in der November-Session Neugewählten (erfreulicherweise alles Ärzte, wofür der grösste Bedarf bestand) werden sich so voraussichtlich nicht über Mangel an Arbeit zu beklagen haben.

1.4 Anwaltskammer

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Geschäftseingänge um 11 Prozent zurück und erreichten damit wieder denselben Stand wie 1994. Abgenommen haben erneut die Beschwerde- und Disziplinarverfahren sowie neu die Moderationsverfahren, zugenommen hingegen die Gesuche um Entbindung von der Schweigepflicht.
Es wurden 1996 folgende Disziplinarmassnahmen getroffen: Eine Ermahnung, zwei Bussen von 400 Franken und 1000 Franken, eine Einstellung im Beruf für die Dauer eines Monates, zwei Entzüge der Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern und ein Entzug des Fürsprecherpatentes.
Nachzutragen ist, dass für den auf 31. Oktober 1995 altershalber zurückgetretenen Oberrichter Roland Schärer Oberrichter Ernst Flück zum Mitglied und an dessen Stelle Oberrichter Ueli Hofer zum Ersatzmitglied der Anwaltskammer bestimmt wurden.

1.5 Fürsprecherprüfungen

Im Frühjahr wurden insgesamt 67 Kandidatinnen und Kandidaten zum zweiten und damit Schlussteil des Staatsexamens zugelassen. Drei Kandidaten brachen in der Folge die Prüfung ab. Von den verbliebenen 64 Prüflingen konnten 52 dem Obergericht zur Patentierung empfohlen werden und nach ebenfalls bestandenem Probevortrag im Rathaus patentiert werden. Die Durchfallquote belief sich somit auf 18,75 Prozent (Vorjahr 25,71%).
Nach neuer Verordnung haben sich 3 Kandidatinnen französischer Muttersprache und 1 Kandidat deutscher Muttersprache angemeldet. Davon hat 1 Kandidatin die Prüfung nicht bestanden.
Im Herbst wurden insgesamt 61 Kandidatinnen und Kandidaten und 2 Kandidaten französischer Muttersprache zum zweiten Teil zugelassen. 52 Kandidatinnen und Kandidaten konnten am 25. November ihr Patent im Rahmen einer Feier im Rathaus entgegennehmen. Damit betrug die Durchfallquote 17,46 Prozent (Vorjahr 20,54%).
Nach neuer Verordnung haben sich 3 Kandidatinnen deutscher Muttersprache, 3 Kandidatinnen und 2 Kandidaten französischer Muttersprache angemeldet. 6 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden und wurden als bernische Fürsprecher/Fürsprecherinnen patentiert.
Anstelle des auf Ende Jahr zurückgetretenen Präsidenten der Prüfungskommission, Oberrichter Dr. Thomas Maurer, wurde der bisherige Vizepräsident, Oberrichter Hans Jürg Steiner zum Präsidenten gewählt. Neue Vizepräsidentin wurde Oberrichterin Evelyne Lüthy-Colomb.

1.6 Auszug aus dem Bericht des Generalprokurators

Wegen eines Computerabsturzes auf dem Untersuchungsrichteramt Bern gingen für die Statistik wesentliche Daten unrettbar verloren. Es ist deshalb nicht möglich, genaue Zahlen über die im Berichtsjahr im Kanton Bern eingereichten Anzeigen, die neu eröffneten Voruntersuchungen, die Anzahl der überwiesenen Geschäfte usw. erhältlich zu machen. Ein allgemeiner Trend scheint hingegen zu zeigen, dass die Zahl der Anzeigen leicht rückläufig sein dürfte.
Der rückläufigen Zahl an Anzeigen steht die steigende Zahl an neu eröffneten Voruntersuchungen gegenüber. Im Oberland wurden 1996 516 (1995: 439) neue Voruntersuchungen eröffnet, im Jura bernois 195 (134). Im Emmental-Oberaargau nahm diese Kennzahl um 3,8 Prozent zu, während sie im Seeland praktisch konstant blieb (1996: 436; 1995 432).
Durch die Strafamtsgerichte wurden 1996 455 (1995: 433) Fälle urteilsmässig erledigt. Ende Jahr waren noch 175 Fälle mit 255 Angeschuldigten (1995: 212/298) bei den Strafamtsgerichten hängig. Die Einzelrichterinnen und -richter berichten von ungefähr gleichgebliebener Geschäftslast. Sie erliessen 36124 Strafmandate und fällten 3294 Eventual- sowie 1915 Endurteile. Ende Jahr waren bei den Einzelrichterinnen und -richtern noch 4341 Fälle mit 9076 Angeschuldigten (1995: 7711/11520) anhängig. Markant zugenommen haben hingegen die durch die Einzelrichter in Bern zu überprüfenden Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Sie hatten 170 (1995: 101) Ausschaffungshaftsfälle zu beurteilen.
Zurückgegangen ist die Zahl der im Berichtsjahr neu eröffneten Verfahren wegen vollendeter oder versuchter Tötungsdelikte. Im Geschwornenbezirk Bern Mittelland ereigneten sich (ohne sog. erweiterte Suizide) immerhin fünf vollendete Tötungsdelikte. Mindestens in zwei Fällen steht die rechtliche Qualifikation von Art. 112 StGB (Mord) zur Diskussion. Die beiden Täter stammen aus fremden Kulturkreisen und brachten ihre Ehefrau bzw. ihre Tochter nach familiären Konflikten um.
Auf hohem Niveau einzupendeln scheint sich die Anzahl der Vermögensdelikte. Ungebrochen ist die Bereitschaft gewisser Täterkreise, bei der Verübung von Vermögensdelikten Gewalt anzuwenden. Im ganzen Kantonsgebiet waren im Berichtsjahr schwere Raubüberfälle zu verzeichnen und auch die sog. Entreissdiebstähle sind nach wie vor häufig.
Bedenklich ist die aus allen Kantonsteilen vermeldete Zunahme von Verfahren wegen Sexualdelikten, insbesondere auch zum Nachteil von Kindern. Ob die Häufung entsprechender Strafprozesse einer tatsächlichen Zunahme solcher Straftaten entspricht, oder ob andere Umstände (veränderte gesellschaftliche Wertungen, grössere Sensibilisierung, opferfreundlichere Strafverfahren, OHG usw.) zur Zunahme der Verfahren führt, kann nicht schlüssig beantwortet werden. Praktische und prozessrechtliche Probleme ergeben sich häufig, wenn Kinder als Opfer eines Sexualdeliktes in die Ermittlungen einbezogen werden müssen. In Justiz- und Polizeikreisen ist man sich hier hinsichtlich der Zielvorstellungen (möglichst wenige Einvernahmen, Einvernahmen durch kinderpsychologisch ausgebildete Fachkräfte nach Absprache des Fragekataloges, Aufnahme der Einvernahmen auf Video) weitgehend einig. Hingegen fehlt es seitens der Kinderpsychiatrie zur Zeit noch an einer Institution, die mit ihrem Fachpersonal für solche Einvernahmen jederzeit zur Verfügung stehen würde. Entsprechende Lösungen werden gesucht.
Der internationale Handel mit harter Pornographie stellt vor allem deshalb ein ernstzunehmendes Problem dar, weil zur Herstellung der entsprechenden Produkte teilweise schwerstkriminelle Handlungen begangen werden. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern wird sich deshalb künftig nicht damit begnügen abklären zu lassen, ob sich ein hiesiger Besteller von Pornographie strafbar gemacht hat, sondern sie wird gestützt auf Artikel 67a rev. IRSG oder Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen bei den zuständigen ausländischen Strafverfolgungsbehörden Strafanzeigen gegen die Verkäufer einreichen.
Auch im Berichtsjahr sind mehrere Verfahren wegen Rassendiskriminierung gemäss Artikel 261 bis StGB eingeleitet worden. Der Umgang mit dieser Bestimmung, an die hohe und nicht immer realistische Erwartungen geknüpft werden, erweist sich in der Praxis als problematisch. Sie umfasst einerseits nicht alle rassistisch gefärbten Äusserungen oder asylantenfeindlichen Unmutsbezeugungen und eine zusätzliche Einschränkung ergibt sich im Zusammenhang mit Absatz 4 von Artikel 261 bis StGB. Die blosse

Herabsetzung von Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Ethnie oder Religion erfüllt den Tatbestand noch nicht, vielmehr muss zusätzlich noch ein Verstoss gegen die Menschenwürde vorliegen, was nach der Botschaft des Bundesrates nur dann erfüllt sei, wenn den Betroffenen ihre «Qualität als Mensch schlechthin abgesprochen» werde.

Mit Rechtsproblemen im Zusammenhang mit Delikten, die über Internet begangen werden, hatte sich das Untersuchungsrichteramt in Bern zu befassen und ermittelte in zwei Fällen, in denen Nazipropaganda aus Kanada verbreitet wurde. Grundsätzlich ist strafbares Verhalten im Zusammenhang mit Internet auf drei Ebenen denkbar, nämlich beim Autor, beim sog. Provider und beim User. Die mannigfaltigen Rechtsfragen, die sich hier stellen, sind auch in der Lehre erst ansatzweise behandelt worden. Die Zukunft wird zeigen, ob die althergebrachten Bestimmungen über die räumliche Geltung des Strafgesetzbuches (Art. 3 bis 7 StGB) eine taugliche Grundlage zur Bekämpfung dieser Form von Kriminalität darstellen oder ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Jetzt schon absehbar ist jedenfalls, dass die Justizbehörden diesen neuen und globalen Phänomenen ohne effiziente internationale Zusammenarbeit machtlos gegenüberstehen werden.

Im Berichtsjahr wurden im Kanton Bern 8664 Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eingereicht. Diese Zahl entspricht praktisch derjenigen des Vorjahres (8644). Erneut leicht rückläufig ist die Zahl der Drogentoten. Im vergangenen Jahr starben im Kanton Bern 38 Personen im Zusammenhang mit dem Konsum illegaler Drogen (1995: 42). Der geschäftsleitende Untersuchungsrichter der Abteilung für Drogendelikte sieht einen möglichen Zusammenhang zwischen den Programmen zur kontrollierten Drogenabgabe und dieser seit 1994 anhaltenden Tendenz.

Auch im vergangenen Jahr hat sich im übrigen gezeigt, dass sich insbesondere auch der organisierte Drogenhandel neue technische Errungenschaften, welche die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erschweren, umgehend zu Nutze macht. Erwähnt seien z. B. die Möglichkeit der spurlosen Geldüberweisung ins Ausland ab schweizerischen Bahnschaltern oder das neue Mobiltelefon Natel D easy.

Das besondere Untersuchungsrichteramt für den Kanton Bern hat im vergangenen Jahr 5 (1995: 7) neue Verfahren mit 6 Angeschuldigten eröffnet. In der gleichen Zeitspanne wurden 3 Voruntersuchungen aufgehoben bzw. nach Artikel 90 Absatz 3 oder 204 Absatz 1 aStrV eingestellt. Ein Fall wurde an das Amtsgericht, drei Fälle wurden an das Wirtschaftsstrafgericht zur Beurteilung überwiesen. Ende 1996 waren auf dem besonderen Untersuchungsrichteramt 17 (1995: 19) Verfahren, davon 13 aus früheren Jahren, hängig. Per 1. Dezember 1996 übernahm das besondere Untersuchungsrichteramt ein Verfahren französischer Sprache. Bereits ab diesem Zeitpunkt konnte der heutige kantonale Untersuchungsrichter, Herr Fürsprecher François Tallat, eingesetzt werden. Dass dem Kantonalen Untersuchungsrichteramt nunmehr erstmals ein Richter französischer Muttersprache fest zugeteilt ist, darf als positive Neuerung speziell erwähnt werden.

Die Voruntersuchung gegen Werner K. Rey war im Berichtsjahr hauptsächlich durch das äusserst komplexe Auslieferungsverfahren geprägt. Nach langjährigen Vorarbeiten unter intensiver Mithilfe des englischen Auslieferungsspezialisten Clive Nicholls QC konnte im März 1996 das 4000 Seiten umfassende Auslieferungsgesuch eingereicht werden und Werner K. Rey wurde gestützt darauf in Nassau verhaftet. Ähnlich komplex präsentiert sich die Situation im Fall Krüger. Ein erstes – ohne Beizug von Spezialisten und nach Vorgaben des BAP erarbeitetes – Auslieferungsbegehren scheiterte bekanntlich in oberer Instanz vor dem Grand Court of the Cayman Islands. Die nach diesem Urteil in der Sache Krüger erstmals kontaktierten englischen Auslieferungsspezialisten rieten nach einer Analyse des gescheiterten Gesuches und des ergangenen Urteils von einer Weiterziehung des Entscheides ab und empfahlen die Ausarbeitung eines völlig neuen Gesuches. Im auch in früheren Jahresberichten erwähnten Fall des European Kings Club ist zu vermelden, dass den Hauptangeschuldigten Ende 1996 Frist gemäss Artikel 98 StrV angesetzt werden konnte. Die Überweisung steht bevor und die Termine für die Hauptverhandlung vor dem WSG sind reserviert.

Auch im vergangenen Jahr haben sich die bereits in früheren Berichten erwähnten Schwachstellen insbesondere der kleinen und dezentralen Untersuchungsgefängnisse offenbart. An den bereits im letzten Bericht erwähnten mangelhaften Sicherheitseinrichtungen im Bezirksgefängnis Thun hat sich trotz Interventionen der Staatsanwaltschaft und des Regierungsstatthalters wenig geändert.

Die gesamte kantonale Strafrechtspflege war im vergangenen Jahr natürlich erheblich durch die bevorstehende Justizreform geprägt. Auch die Staatsanwaltschaft war hier gefordert und musste ihre eigene Organisationsstruktur den neuen gesetzlichen Grundlagen anpassen. Daneben engagierte sie sich auf regionaler und kantonaler Ebene in der Weiterbildung von Laienkreisrichterinnen und -richtern und organisierte zwei Veranstaltungen für Aktuarinnen und Aktuare. An den letztgenannten Veranstaltungen nahmen je rund 80 Personen teil und wurden in mehreren Vorträgen über das neue Strafverfahren und über wichtige allgemeine Grundkenntnisse in ihren Arbeitsbereichen unterrichtet. Wie nicht anders zu erwarten, führte das grosse Vorhaben Justizreform da und dort zu Schwierigkeiten und die praktische Umsetzung wurde nicht überall als optimal empfunden. Gewisse Befürchtungen (namentlich auch im EDV-Bereich) erwiesen sich als berechtigt und die Kinderkrankheiten des neuen Systems sind längst noch nicht alle verklungen. Insgesamt darf aber gesagt werden, dass die in der Strafrechtspflege tätigen Magistratspersonen grossmehrheitlich zwar mit neugieriger Skepsis, aber grundsätzlich optimistisch und mit Elan ins neue bernische Justizzeitalter gestartet sind.

1.7 Auszug aus dem Bericht der Jugendstaatsanwaltschaft

Im Berichtsjahr wurde das Jugendgericht Bern-Stadt und Bern-Mittelland räumlich zusammengelegt. Beide Gerichte teilen sich nun an der Kramgasse 16 in Bern in die bisher vom Mittelland genutzten und fünf neu hinzugekommene Büroräume. Trotz gemeinsamem Dach blieben beide Gerichte grundsätzlich unabhängig – ihre funktionelle und betriebliche Fusion zu einem einzigen Jugendgericht ist auf einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Die Geschäftszahlen und die Art der Erledigung der Verfahren sind in den vier Tafeln im Anhang zu diesem Bericht ersichtlich.

Die Zahl der neu eingeleiteten Jugendstrafverfahren hat leicht abgenommen: –2,7 Prozent.

Der Ausländeranteil ist praktisch unverändert geblieben: 22,5 (Vorjahr 22,9) Prozent.

Bei den schwerwiegenden Straftaten (Verbrechen und Vergehen) ist der Anteil der TäterInnen im Kindesalter wieder auf einen Durchschnittswert zurückgefallen: von 46 Prozent im Vorjahr auf 37,5 Prozent im Berichtsjahr.

Die wegen Verbrechen oder Vergehen angeordneten Sanktionen verteilen sich prozentual wie folgt: Massnahmen 8,0 (10,2); Strafen 86,3 (82,6); Aufschub des Entscheides 2,2 (3,9); Absehen von Sanktionen 3,5 (3,9).

Die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung ist eine äusserst sinnvolle Sanktion gegenüber straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen und wird jedes Jahr öfter ausgesprochen. 1720 Bussen stehen bereits 885 Arbeitsleistungen gegenüber.

Erneut erhöht hat sich die Zahl der Urteile wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (+10,2%). Weil statistisch nicht Delikte, sondern TäterInnen gezählt werden, könnte man aus der Tafel 3 fälschlicherweise schliessen, dass vier Morde verübt worden seien; effektiv wurde ein Mord begangen, an dem vier

Minderjährige beteiligt waren. Ein Jugendlicher beging nicht weniger als 178 (!) Straftaten und dürfte damit wohl einige Zeit Rekordhalter bleiben.
Gegen 3 (4) Entscheide der Jugendgerichte wurde ein Rechtsmittel ergriffen.
In einem Jugendgerichtsverfahren gegen eine minderjährige unfallverursachende Radfahrerin, welches der Jugendgerichtspräsident mangels Verschulden der Schülerin eingestellt hatte und in welchem in oberer Instanz gestützt auf Artikel 9 Absatz 4 OHG bzw. Artikel 14 Absatz 2 JRPG auf den Rekurs des erheblich verletzten Opfers gegen die Einstellungsverfügung nicht eingetreten worden war, hat das Bundesgericht (BGE 122 IV 79 ff.) erklärt, dass das in Artikel 8 Absatz 1 lit. b festgelegte Recht des Opfers, den Entscheid eines Gerichts zu verlangen, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird, von den Kantonen für Verfahren gegen Kinder und Jugendliche nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden könne. Zur Frage, ob dem Opfer weitere Beteiligungsrechte im Jugendstrafverfahren zustehen, ob es insbesondere ein freisprechendes Urteil des Jugendrichters mit einem Rechtsmittel anfechten kann (Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG), hat sich das oberste eidgenössische Gericht leider nicht geäussert.
Kinder und Jugendliche sind in der Regel geständig. In letzter Zeit hat leider die Zahl der nicht geständigen minderjährigen TäterInnen zugenommen, was einen erheblichen prozessualen Mehraufwand nach sich zieht, der in der Statistik nirgends zum Ausdruck kommt.
Das Mündigkeitsalter 18 Jahre hat insofern verfahrensrechtliche Auswirkungen, als Eltern von straffällig gewordenen Jugendlichen, die erst nach dem 18. Geburtstag beurteilt werden, nicht mehr zur Gerichtsverhandlung vorgeladen werden, da sie keine Parteirechte mehr haben. In den Vollzug von Massnahmen gegenüber ihren Kindern werden die Eltern jedoch auch nach erreichtem Mündigkeitsalter des Klienten einbezogen, obschon dies formalrechtlich auf wackligem Boden geschieht.
Mit Genugtuung erfüllt die Berichterstatter die Tatsache, dass die Klagen über die ungenügende Zahl geeigneter geschlossener Plätze für den Vollzug von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im letzten Jahresbericht eine Motion im Grossen Rat ausgelöst hat. Das beweist, dass Jahresberichte nicht nur gelesen, sondern darin enthaltene Anregungen sogar aufgenommen werden.
Im Berichtsjahr vertrat der Jugendstaatsanwalt deutscher Muttersprache viermal persönlich die Anklage vor der Fünferkammer eines Jugendgerichts. Der nebenamtliche Jugendstaatsanwalt für den Berner Jura tat dies einmal im Berichtsjahr. Der hauptamtliche Jugendstaatsanwalt führte ferner eine Arbeitstagung mit dem Jugendgerichtspräsident/innen und Adjunkt/innen durch. An der Weiterbildungsveranstaltung für Fachrichter/innen, Adjunkt/innen und Sekretär/innen der Jugendgerichte wirkte er als Referent zum Thema «Opferhilfegesetz und Jugendstrafverfahren» mit. Der für den Berner Jura zuständige Jugendstaatsanwalt führte im Rahmen einer Fortbildungstagung die Sekretäre der Erwachsenen- und Jugendgerichte in das neue Strafverfahren (in Kraft ab 1.1. 1997) ein.

1.8 Personal

Im Berichtsjahr wurden neu sogenannte «Probezeitmeldungen» eingeführt, die darin bestehen, dass einem neu eintretenden Mitarbeiter oder einer neu eintretenden Mitarbeiterin sowie dessen oder deren zuständigen Kammerpräsidenten je ein Fragebogen («Einführungsbericht» bzw. «Probezeitbericht») abgegeben werden, die der Geschäftsleitung alsdann 2½ Monate nach Beginn des Probedienstverhältnisses einzureichen sind. Sie erlauben, zeitgerecht ein Feedback bezüglich des angelaufenen neuen Arbeitsverhältnisses zu erhalten und – falls nötig – rechtzeitig vor dem Entscheid über die Umwandlung des Probe- in ein def. Dienstverhältnis korrigierend Einfluss nehmen zu können. Die bisherigen Erfahrungen sind durchwegs positiv verlaufen.
Das Obergericht hat im Rahmen des durch den Regierungsrat im Juni 1995 verabschiedeten und am 1. Januar 1996 in Kraft getreten Konzeptes «Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz» Oberrichterin Inge Göttler als Ansprechperson für die am Obergericht Tätigen gewählt.
Im Rahmen der Umsetzung der vom Regierungsrat ebenfalls im Juni 1995 erlassenen Richtlinien zur Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung der Frauen in der Verwaltung des Kantons Bern wurde Kammerschreiberin Françoise Vogt-Güdel als Delegierte des Obergerichts in die eingesetzte Arbeitsgruppe gewählt.
Die im Hinblick auf die Justizreform durchgeführten Staatsanwaltschafts-, Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten- und Untersuchungsrichterinnen und -richter-Wahlen führten zu einem Kammerschreiber- und -schreiberinnen-Exodus: Weggewählt wurden Kammerschreiberin Bernadette Bessire (Staatsanwältin), Antonie Meyes (Gerichspräsidentin), Brigitte Janggen-Schibli, Cornelia Spicher Kämpfer, Christine Schenk, Michèle Dupuis (Untersuchungsrichterinnen) und Hansjörg Brodbeck (Untersuchungsrichter).
Letztlich verliessen noch zwei weitere Kammerschreiberinnen das Obergericht: Therese Müller (Bundesgericht) und Brigitte Steiger (gesundheitliche Gründe).
Etliche Wechsel waren auch beim Kanzleipersonal zu verzeichnen.

1.9 Informatik-Projekte

Die EDV-Kommission legte ihr Schwergewicht im Berichtsjahr auf die Erneuerung der Hardware (Server, PC, Drucker), die Erweiterung der EDV-Möglichkeiten (Vernetzung Gerichtssäle, Geschäftskontrollen), die Verbesserung und Erweiterung des Software-Angebotes (z. B. WinCaseTEX, div. Upgrades), die Ausbildung und Sicherstellung des hausinternen Supports (Netzwerkadministration) sowie die Nutzbarmachung der neuen Technologien (CompuServe, Internet).
Besonders hinzuweisen ist auf den Umstand, dass das Obergericht im August als erstes kantonales Gericht im Internet eine mit einem Bild des Hauses gestaltete Homepage eingerichtet hat (erreichbar unter http://swisslawnet.ch), die Hyperlinks zu Kreisschreiben, (Entscheid-)Regestensammlung und Organigramm enthält. Die zwei ersteren lassen sich direkt herunterladen. Der Internet-Zugang eröffnet die Möglichkeit zu Recherchen vor allem im internationalen Recht und zur nationalen Gesetzgebung. Weil der Internetzugang auf einem unvernetzten Rechner installiert wurde, stellte sich das Problem der Datensicherheit im Schnittstellenbereich Netzwerk-Internet (noch) nicht.

1.10 Andere wichtige Projekte

Am 15. November präsentierten die durch das kantonale Hochbauamt beigezogenen Architekten Ursula Stücheli und Beat Mathys zusammen mit Obergerichtsvizepräsident Ueli Hofer dem Kantonsbaumeister Urs Hettich das Renovationsprojekt Obergericht. Es wurde vom Kantonsbaumeister sehr positiv aufgenommen und von diesem alsdann Regierungsrätin Dori Schaer-Born zur Realisierung empfohlen. Das Konzept verfolgt im wesentlichen das Ziel, die (Haupt-)Eingänge sowie die Korridore den ursprünglichen architektonischen Ideen und Absichten entsprechend umzugestalten und zu renovieren.

Bern, im März 1997

Im Namen des Obergerichtes

Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*
Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*